



**Richtlinie
zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
in Fürstenwalde/Spree aus Mitteln des Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) nach der Förderrichtlinie des Landes
Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung -
„Umsetzungsrichtlinie der Stadt Fürstenwalde zur Förderung von
KMU“**

Fürstenwalde, den 09. September 2010

Vorbemerkung

Im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 29 vom 28. Juli 2010, S. 1141 ff. - ist die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14.06.2010 bekannt gemacht worden. Danach können Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung zur Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte gefördert werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Stadt Fürstenwalde aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk und sonstige Dienstleistungen können nach Nr. 8 dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten, wenn sie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die diese Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (davon 30 v.H. EFRE-Mittel und 5 v.H. kommunaler Miteleistungsanteil) erhalten. Dieser Fördersatz kann sich durch die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zu einem Höchstfördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen. Je geschaffenen Arbeitsplatz erhöht sich die Förderung um einen Festbetrag in Höhe von 5.000 EUR, je geschaffenen Frauenarbeitsplatz um 6.000 EUR und je geschaffenen Ausbildungsplatz um 8.000 EUR.

Voraussetzung für die Antragstellung bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), ist eine positive Stellungnahme der Stadt Fürstenwalde. Damit bestätigt die Stadt, dass die Maßnahme den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes entspricht und innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden kann. Gleichzeitig sichert die Stadt Fürstenwalde dem antragstellenden KMU die Übernahme von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweils zu fördernden Maßnahme als kommunalen Miteleistungsanteil zu.

Für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) regelt die Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (siehe Anlage 1) grundlegend:

- den Gegenstand der Förderung (Nr. 8.1)
- den Zuwendungsempfänger (Nr. 8.2)
- die Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 8.3) mit den Förderkriterien (Nr. 8.3.3)
- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Nr. 8.4)
- sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 8.5)
- das Verfahren (Nr. 8.6).

Die Bestimmungen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung sind für die Ausreichung von Zuwendungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen verbindlich und werden durch die Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Fürstenwalde/Spree („Umsetzungsrichtlinie der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Förderung von KMU“) nicht ersetzt.

Die Richtlinie der Stadt Fürstenwalde/Spree regelt insofern nur ergänzend die Gebietskulisse für die Förderung, das Antrags- und Entscheidungsverfahren zur Ausreichung des kommunalen Miteleistungsanteils und zur Erteilung der Bescheinigung der Kommune nach Nr. 8.3.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung bis zur Weiterleitung an die Antrags- und Bewilligungsbehörde (ILB).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 09. September 2010 folgende Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen in Fürstenwalde/Spree beschlossen.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen den Zielen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung und der Festlegung der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Fürstenwalde/Spree (INSEK), des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Fürstenwalde/Spree sowie weiterer kommunaler Entwicklungskonzepte entsprechen und damit einen erkennbaren Beitrag zur Attraktivitätssteigerung insbesondere für die Innenstadt leisten.

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzungen werden nur die kleinen und mittleren Unternehmen gefördert, die ihren Standort in dem in Anlage 2 gekennzeichneten Gebiet haben bzw. beabsichtigen, ihn dort einzurichten (siehe Anlage 2).

1.2 Die Stadt behält sich vor, über Anträge, die außerhalb der unter Ziffer 1.1. definierten Gebietskulisse liegen, gesondert zu entscheiden.

1.3 Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Unternehmen gemäß Nr. 8.2.3 der Förderrichtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

2 Verfahren

2.1 Der formgebundene Förderantrag ist über die Stadt Fürstenwalde/Spree, Wirtschaftsförderung und Tourismus, an die Antragsbehörde - Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) - zu richten.

Antragsformulare sind erhältlich:

- bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde/Spree,
- bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam.

2.2 Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Stadt (nach Nr. 8.3.2, dritter Anstrich der Förderrichtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung) beizufügen, in der die Stadt bestätigt, dass

- die beantragte Maßnahme den Zielen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung sowie den räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkten des INSEK entspricht
- die Stadt den kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bereitstellt
- die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung umgesetzt werden kann.

2.3 Um die Bescheinigung der Stadt gem. Ziffer 2.2 zu erhalten, muss der Antragsteller den Förderantrag einschließlich aller übrigen erforderlichen Anlagen (gem. Nr. 8.6.1 und 8.6.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung) zuerst bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde/Spree in schriftlicher Form einreichen.

Der Antrag ist vollständig einzureichen. Eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

2.4 Die Entscheidung über die Förderung durch Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils in Höhe von 5 v.H. erfolgt durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde. Der Hauptausschuss beschließt über die Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussvorschläge werden von einem Förderbeirat vorbereitet. Dem Förderbeirat gehören Vertreter/innen der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Handwerkskammer Frankfurt (Oder), der Ostbrandenburgischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Stadtverwaltung Fürstenwalde an. Bei der Entscheidung über die Förderanträge können weitere relevante Institutionen, wie z.B. die Investitionsbank des Landes Brandenburg beratend hinzugezogen werden.

2.5 Die Vollständigkeit der Unterlagen, die Zustimmung des Hauptausschusses sowie die im Haushalt verfügbaren Mittel sind Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Ziffer 2.2 durch die

Stadt und die Weiterleitung des Antrages an die ILB.

2.6 Nachdem der/die Antragsteller/in den Bewilligungsbescheid der ILB über die Gewährung von Zuschüssen nach der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vorgelegt hat, stellt die Stadt den Zuwendungsbescheid zur Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils als Anteilsfinanzierung (Zuwendung) aus. Die Höhe des kommunalen Miteleistungsanteils als Zuwendung richtet sich nach dem durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bewilligten Zuschuss.

2.7 Erst nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden und besteht Anspruch auf die Zuwendung. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei der ILB schriftlich beantragt werden, siehe Nr. 8.5.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

2.8 Die Auszahlung des kommunalen Miteleistungsanteils in Höhe von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die ILB und auf der Basis des Prüfbescheides der ILB auf schriftliche Anforderung des Antragstellers.

2.9 Es besteht kein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf die anteilige Förderung seines Vorhabens durch die Stadt Fürstenwalde/Spree.

2.10 Im Übrigen gelten die allgemeinen Festlegungen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010.

3 Geltungsdauer

3.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund der Geltungsdauer der Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung bis zum 31.12.2013 treten die Bestimmungen dieser Richtlinie ebenfalls am 31.12.2013 außer Kraft. Im Falle der Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung verlängert sich die Geltungsdauer dieser Richtlinie entsprechend.

3.2 Gleichzeitig ersetzen die Bestimmungen dieser Richtlinie die Regelungen der Richtlinie der Stadt Fürstenwalde zur Förderung von Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vom 11.06. 2009.



Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlagen

Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 14.06.2010 (Anlage 1)

Fördergebietskulisse für die KMU-Förderung in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Anlage 2)